



Merkblatt über die Gesundheitsvorsorge

1. Schulunfallversicherung

1.1 Bestimmungen

Bei einem Unfall werden die Behandlungs- und Heilungskosten durch **die jeweilige Krankenkasse der verunfallten Schulkinder** übernommen. Allfällige Selbstbehalte und Franchisen der Krankenkasse gehen zulasten der verunfallten Kinder beziehungsweise deren Eltern.

Die von der Gemeinde gemäss den gesetzlichen Bestimmungen bei Groupe Mutuel abgeschlossene Schulunfallversicherung erbringt Leistungen im Todes- und Invaliditätsfall. Sie hat zudem die im Zusammenhang mit der Heilung (ohne Heilungskosten) stehenden Auslagen während 10 Jahren pro Fall zu ersetzen, die in der obligatorischen Krankenkassenversicherung nicht oder nur teilweise eingeschlossen sind.

1.2 Vorgehen bei Unfällen

Bei Unfällen im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb muss versicherungstechnisch wie folgt vorgegangen werden:

- Unfallmeldung an die eigene Krankenkasse durch die Erziehungsberechtigten.
- Bei Unfällen, die eventuell eine teilweise oder gänzliche Invalidität zur Folge haben könnten, muss zusätzlich die Unfallmeldung an die Schulunfallversicherung ausgefüllt werden.
- Alle übrigen Fälle sind der Schulunfallversicherung nur zu melden, wenn die Krankenkasse Leistungen ablehnt oder nur zum Teil übernimmt. Dann ist ebenfalls eine Unfallmeldung auszufüllen.
- Leistungen, die durch die Schulversicherung eventuell erbracht werden, sind in den § 3 ff. der Verordnung über die Unfallversicherung von Schülerinnen und Schülern (V Schulunfallversicherung) vom 22. Oktober 1997 (SAR 403.711) aufgeführt. Die vollständige Verordnung (inkl. Anhänge) kann abgerufen werden unter: https://gesetzensammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/403.711

1.3 Vorgehen bei Unfallmeldungen

Das Formular «Unfallmeldung KVG/VVG» unter www.groupemutuel.ch herunterladen, vollständig ausfüllen und zusammen mit den Abrechnungen beziehungsweise dem Ablehnungsschreiben der Krankenkasse bei der Schulleitung Würenlos einreichen. Von dort wird die Meldung an die Schulunfallversicherung weitergeleitet.

2. Schulzahnpflege

Die Schulzahnpflege im Kanton Aargau hat zwei Elemente: Den jährlichen Kontrolluntersuch bei einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt sowie die regelmässige Schulzahnprophylaxe in den Schulklassen. Dies ist im Schulgesetz und in der Verordnung über die Schuldienste geregelt.

2.1 Die Schulzahnpflege umfasst:

- Vorbeugende Massnahmen zur Zahnprophylaxe und Mundhygiene
- Zahnreinigung, Zahnreinigungstechnik
- Ernährung, gesunde Zwischenmahlzeiten
- Jährliche **zahnärztliche Kontrolluntersuchung** bei einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt ihrer Wahl. Dafür erhalten die Eltern beim Eintritt ihres Kindes in den Kindergarten ein Gutscheinheft.

2.2 Gutscheine für die zahnärztliche Kontrolluntersuchung

Alle Schülerinnen und Schüler der Volksschule haben ab dem Kindergarten Anrecht auf eine jährliche Zahnkontrolle bei einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt ihrer Wahl (vorzugsweise im Kanton Aargau). Dafür erhalten die Eltern beim Eintritt ihres Kindes in den Kindergarten ein Gutscheinheft. Das Heft enthält für jedes Schuljahr einen Gutschein und begleitet die Schülerinnen und Schüler während der gesamten Schulzeit. Das Gutscheinheft bleibt im Besitz der Eltern. Die Kosten für die Kontrolluntersuchungen werden von der Aufenthaltsgemeinde der Kinder übernommen. Für die Eltern fallen für die Untersuchung keine Kosten an. Ist aber eine Behandlung nötig, ist diese von den Eltern zu bezahlen.

2.3 Schulzahnprophylaxe in den Klassen

Durch die Schulzahnprophylaxe werden die Kinder und Jugendlichen mit der theoretischen und praktischen Zahnpflege vertraut gemacht. Sie lernen die aktuellen Zahnreinigungstechniken, Wissenswertes über eine zahnfreundliche Ernährung sowie über den Aufbau und die Gesunderhaltung von Zähnen und Zahnbett. Die Schulzahnprophylaxe findet vom 1. Kindergartenjahr bis zum Ende der 6. Primarschulklasse in der Regel mindestens vier Mal pro Schuljahr statt.

3. Ärztliche Kontrolluntersuchungen

3.1 Ärztliche Eintrittsuntersuchung im Kindergarten

Die Gesundheitsvorsorge ist ein wichtiges Anliegen der Volksschule. Darum findet im Kanton Aargau eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung im Kindergartenalter statt. Sie ist für alle Kinder obligatorisch und wird durch die Kinder- oder Hausärztin bzw. dem Kinder- oder Hausarzt durchgeführt.

Beim Eintritt in den Kindergarten erhalten die Eltern von der Schule eine Elterninformation inkl. Untersuchungsbestätigung. Sie vereinbaren einen individuellen Untersuchungstermin in der Kinder- oder Hausarztpraxis.

Nach der Untersuchung geben die Eltern die von der Ärztin bzw. vom Arzt ausgefüllte Untersuchungsbestätigung der Schulverwaltung ab. Sie dient als Nachweis, dass die Untersuchung stattgefunden hat. Die Eintrittsuntersuchung im Kindergartenalter wird über die Krankenkasse abgerechnet.

3.2 Ärztliche Austrittsuntersuchung in der Oberstufe

Im Kanton Aargau findet in der zweiten oder dritten Oberstufenklasse eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung statt. Die Austrittsuntersuchung ist für alle Jugendlichen obligatorisch. Die Untersuchung findet bei der eigenen Kinder- oder Hausärztin bzw. dem eigenen Kinder- oder Hausarzt statt.

Nach dem Übertritt in die 2. Oberstufenklasse erhalten die Eltern von der Schule eine Elterninformation inkl. einem Gutschein. Sie vereinbaren einen individuellen

Untersuchungstermin in der Kinder- oder Hausarztpraxis. Nach der Untersuchung geben die Eltern eine Kopie des von der Ärztin bzw. vom Arzt abgezeichneten Gutscheins der Schulverwaltung ab. Sie dient als Nachweis, dass die Untersuchung stattgefunden hat. Die Kosten für die Austrittsuntersuchung von 20 Minuten werden von der Wohngemeinde der bzw. des Jugendlichen übernommen. Falls die Untersuchung und Beratung länger dauern wird oder Impfungen durchgeführt werden, könnte es sein, dass die Ärztin bzw. der Arzt die zusätzlichen Kosten den Eltern verrechnet (über die Krankenkasse).

4. Schulimpfungen

Der Impfdienst der LUNGENLIGA AARGAU führt in Zusammenarbeit mit dem Schularzt alle zwei Jahre Impfaktionen durch. Erfasst werden die Schülerinnen und Schüler der 1./2. Primarschulklassen und der 1./2. Oberstufenklassen.

Die Information und Organisation der jeweiligen Impfaktion erfolgt durch die Schule Würenlos. Die Impfung durch den Impfdienst erfolgt nur mit der Einverständniserklärung der Eltern und ist freiwillig. Im Rahmen der Schulimpfaktion kann unentgeltlich gegen die folgenden Erkrankungen geimpft werden:

Masern - Mumps - Röteln (MMR)

Die Impfung wird in der Regel im Alter zwischen 12 und 24 Monaten verabreicht, kann jedoch jederzeit nachgeholt werden.

Diphtherie - Starrkrampf - Keuchhusten - Kinderlähmung (DTPa – IPV)

Auffrischimpfung für Schülerinnen und Schüler der 1./2. Primarschulklasse.

Diphtherie - Starrkrampf - Keuchhusten (dTpa)

Auffrischimpfung für Schülerinnen und Schüler der 1./2. Oberstufenklasse.

HPV (Humane Papillomaviren) - Hepatitis B

Für Schülerinnen (HPV (Gebärmutterhalskrebs) und Hepatitis B) und Schüler (Hepatitis B) der 1./2. Oberstufenklasse.

5. Schularzt

Ärztzentrum Würenlos
Grosszelgstrasse 18
5436 Würenlos
056 436 81 81

SCHULE WÜRENLOS

Die Gesamtschulleitung

Bea Märki

Mirjam Frey